

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 26.04.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Reinmacher pH-Minus liquid

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) J93D-32X3-ND9X-TGRQ

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen PH-Korrekturmittel

Wasserbehandlungschemikalie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Perovit GmbH Perovitstrasse 3 4300 St.Valentin

Tel.: +43 7435 52275-0 awolfslehner@perovit.at

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Wien	+43 1 406 43 43

Österreich: de Seite: 1 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 26.04.2021 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
2.16	auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	1	Met. Corr. 1	H290
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS05



- Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9 EG-Nr. 231-639-5 Index-Nr. 016-020-00-8	10-<15	Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318	

Österreich: de Seite: 2 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Stoffname Identifikator Gew.-% Einstufung gem. GHS Piktogramme

REACH Reg.-Nr.
01-2119458838-200028

Überarbeitet am: 26.04.2021

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen zen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Schwefelsäure	Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 15 % Skin Irrit. 2; H315: 5 % ≤ C < 15 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 15 % Eye Irrit. 2; H319: 5 % ≤ C < 15 %	-	-	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten. Wenn vorhanden 3 Minuten mit PREVIN®/DIPHOTERINE® ansonsten 15 Minuten mit sauberen fließenden Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

Österreich: de Seite: 3 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Schwefeloxide (SOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

nicht brennbar Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Überarbeitet am: 26.04.2021

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen Nicht mischen mit Laugen.
- Fernhalten von

Laugen

Österreich: de Seite: 4 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Überarbeitet am: 26.04.2021

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Zu Korrosion führende Bedingungen In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.
- Unverträgliche Stoffe oder Gemische
- Nicht mischen mit Laugen
- Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter Säurebeständigen Fußboden vorsehen.
- Geeignete Verpackung Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

ı	Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden tifi- ka- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quel- le
	AT	Schwefelsäure	7664-93- 9	MAK		0,1				0,2	i	GKV
	EU	Schwefelsäure	7664-93- 9	IO- ELV		0,05					t, mist	2009/ 161/ EU

Hinweis

einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

mist als Nebel

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

t thoraxgängige Fraktion

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Österreich: de Seite: 5 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 26.04.2021

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer
Schwefel- säure	7664- 93-9	231- 639-5	DNEL	0,05 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lo- kale Wirkun- gen
Schwefel- säure	7664- 93-9	231- 639-5	DNEL	0,1 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen

Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Schwefel- säure	7664- 93-9	231- 639-5	PNEC	0,003 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Schwefel- säure	7664- 93-9	231- 639-5	PNEC	0 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Schwefel- säure	7664- 93-9	231- 639-5	PNEC	8,8 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Schwefel- säure	7664- 93-9	231- 639-5	PNEC	0,002 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (ein- malig)
Schwefel- säure	7664- 93-9	231- 639-5	PNEC	0,002 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Persönliche Schutzausrüstung muss der Verordnung (EU) 425/2016 entsprechen. Sonstige nationale Vorschriften müssen beachtet werden. Die im Folgenden angeführten Normen sind Mindeststandards. Der Anwender muss prüfen, ob darüberhinaus zusätzliche Normen eingehalten werden müssen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. (EN 166).



Hautschutz

- Handschutz

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



Österreich: de Seite: 6 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

- Art des Materials

CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk, NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

Überarbeitet am: 26.04.2021

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien.

Atemschutz

Bei Bildung von Aerosolen oder Nebel Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Typ: ABEK (Kombinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	0 – 1

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in	n jedem Verhältnis mischbar
----------------------	-----------------------------

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	23 hPa bei 20 °C
------------	------------------

Österreich: de Seite: 7 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 26.04.2021

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	1,1 ^g / _{cm³} bei 20 °C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor

Partikeleigenschaften

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	

Mischbarkeit	Vollständig mit Wasser mischbar.
Miscribarkeit	Volistaridig iriit wasser iriiscribar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit Alkalien (Laugen).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Basen

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:

Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischem Milieu)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Österreich: de Seite: 8 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Schwefelsäure	7664-93-9	oral	LD50	2.140 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Schwefelsäure	7664-93-9	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	0,85 ^{mg} / _l /4h	Maus

Überarbeitet am: 26.04.2021

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Schwefelsäure	7664-93-9	EC50	>100 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Schwefelsäure	7664-93-9	ErC50	>100 ^{mg} / _l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Österreich: de Seite: 9 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Überarbeitet am: 26.04.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen

Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

Abfallschlüsselnummer:

52102 nach ÖNORM S 2100. Säuren und Säuregemische, anorganisch.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Österreich: de Seite: 10 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 26.04.2021 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 2796
IMDG-Code UN 2796
ICAO-TI UN 2796

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN SCHWEFELSÄURE IMDG-Code SULPHURIC ACID ICAO-TI Sulphuric acid

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 8
IMDG-Code 8
ICAO-TI 8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN II
IMDG-Code II
ICAO-TI II

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Vermerke im Beförderungspapier UN2796, SCHWEFELSÄURE, 8, II, (E)

Klassifizierungscode C1 Gefahrzettel 8



Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L
Beförderungskategorie (BK)	2
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	Ε
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80

Österreich: de Seite: 11 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 26.04.2021 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's

UN2796, SCHWEFELSÄURE, 8, II

declaration)

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

Gefahrzettel 8



Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-A, S-B

Staukategorie (stowage category) B

Trenngruppe 1 - Säuren

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's

declaration)

UN2796, Schwefelsäure, 8, II

Gefahrzettel 8



Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 0,5 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Donau pH-Minus EU	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3
Schwefelsäure	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	R75	75

Legende

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllam-

Österreich: de Seite: 12 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 26.04.2021

Legende

5. Unbeschadet der Durchfuhrung anderer Unionsbestimmungen über die Einstütung, kennzeicnnung und verpäckung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen"; b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".

der kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';

c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Österreich: de Seite: 13 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Donau pH-Minus EU

Überarbeitet am: 26.04.2021 Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Legende

R75

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche

Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt; e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt; f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) 'abzuspülende Mittel', ii) 'Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt:

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen. 3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu,

gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für

einen in Anlage 13 aufgefunften Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genanmen Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des

Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

a) die Angabe "Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up";

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge; c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. nung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. "Bestandteil" bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht ge-

mäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

f) den Hinweis 'Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 entitalit;
g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett
angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Österreich: de Seite: 14 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Legende

8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

Überarbeitet am: 26.04.2021

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/ ⁻	18/EU (Seveso III)		
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt 0 %	%
----------------	---

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen					
Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung	Anmer- kungen	Grenz- wert	Oberer Konzen- trations- grenz- wert für eine Ge- nehmi- gung nach Arti- kel 5 Ab- satz 3
Schwefelsäure	7664-93-9	Anhang I		15 % w/w	40 % w/w

Legende

Anhang I

Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt werden dürfen, wenn ihre Konzentration die nachfolgend angegebenen Grenzwerte übersteigt

Österreich: de Seite: 15 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Donau pH-Minus EU

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 26.04.2021 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Stoffname	CAS-Nr.	Einstufung	KN-Code	Schwellen- wert
Schwefelsäure	7664-93-9	Category 3	2807 00 00	

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht zugeordnet (Flammpunkt höher als 55°C, wassermischbar)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	HS-Code
Schwefelsäure	7664-93-9	Table II	2807.00

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AICS	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

Australian Inventory of Chemical Substances

List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)

AICS CSCL-ENCS DSL ECSI IECSC Domestic Substances List (DSL)

EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
National Inventory of Chemical Substances
Korea Existing Chemicals Inventory INSQ **KECI** NZIoC

New Zealand Inventory of Chemicals Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS) **PICCS**

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

Österreich: de Seite: 16 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1) Überarbeitet am: 26.04.2021

Legende

Taiwan Chemical Substance Inventory Toxic Substance Control Act TCSI TSCA

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt.

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.
Schwefelsäure	Schwefelsäure	7664-93-9

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		- Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		- Gefahrenhinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
4.1	Nach Berührung mit den Augen: Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließen- dem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Wei- ter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.	Nach Berührung mit den Augen: Augenlider geöffnet halten. Wenn vorhanden 3 Minuten mit PREVIN®/DIPHOTERINE® anson- sten 15 Minuten mit sauberen fließenden Was- ser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlin- sen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspü- len. Sofort Arzt hinzuziehen.	ja
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehen- de Gefahren: Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemi- sche.	ja
7.2		- Zu Korrosion führende Bedingungen: In korrosionsbeständigem Behälter mit wider- standsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.	ja
7.2	- Geeignete Verpackung: Nur im Originalbehälter aufbewahren.	- Geeignete Verpackung: Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.	ja
9.1	Aussehen		ja
9.1	Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen		ja
9.1	Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht relevant, (Flüssigkeit)	Entzündbarkeit: nicht brennbar	ja
9.1		Zersetzungstemperatur: nicht relevant	ja
9.1		Dichte und/oder relative Dichte	ja

Österreich: de Seite: 17 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Überarbeitet am: 26.04.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Sicherheitsrelevant 9.1 Dampfdichte: ia keine Information verfügbar 9.1 Viskosität: ia nicht bestimmt Explosive Eigenschaften: 9.1 ja keine Oxidierende Eigenschaften: ja keine 9.1 Relative Dampfdichte: ja zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor 9 1 Partikeleigenschaften: ja nicht relevant (flüssig) 9.2 sonstige Angaben: Sonstige Angaben ja es liegen keine zusätzlichen Angaben vor 9.2 Angaben über physikalische Gefahrenklassen: es liegen keine zusätzlichen Angaben vor 9.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen ja 9.2 Mischbarkeit: ja Vollständig mit Wasser mischbar. 10.1 Reaktivität: Reaktivität: ja Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgli-Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgli-che Materialien". Auf Metalle korrosiv wirkenche Materialien". de Stoffe oder Gemische. 11.1 Akute Toxizität: Akute Toxizität: ja Ist nicht als akut toxisch einzustufen.GHS der Ist nicht als akut toxisch einzustufen. Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Einatmen sein. 11.2 Angaben über sonstige Gefahren: ja Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. 12.1 (Akute) aquatische Toxizität: ja Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. (Chronische) aquatische Toxizität: 12.1 ja Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: ja Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als Es sind keine Daten verfügbar. PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden. 12.7 Andere schädliche Wirkungen Andere schädliche Wirkungen: ia Es sind keine Daten verfügbar. 13.1 Abfallbehandlung von Behältern/Verpackun-Abfallbehandlung von Behältern/Verpackunja gen: Vollständig entleerte Verpackungen können eigen: Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es ner Verwertung zugeführt werden. Kontamidürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. genierte Verpackungen sind wie der Stoff zu bemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung handeln. zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Österreich: de Seite: 18 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Überarbeitet am: 26.04.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)** Aktueller Eintrag (Text/Wert) Sicherheitsrelevant 14.1 **UN-Nummer: UN-Nummer oder ID-Nummer** ja unterliegt nicht den Transportvorschriften 14.1 ADR/RID/ADN: ja UN 2796 14.1 IMDG-Code: ja UN 2796 14.1 ICAO-TI: ja UN 2796 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant 14.2 ADR/RID/ADN: ja **SCHWEFELSÄURE** 14.2 IMDG-Code: ja SULPHURIC ACID 14.2 ICAO-TI: ja Sulphuric acid 14.3 Transportgefahrenklassen: Transportgefahrenklassen ja keine 14.3 ADR/RID/ADN: ja 14.3 IMDG-Code: ja 8 14.3 ICAO-TI: ja 14.4 Verpackungsgruppe: Verpackungsgruppe ja keiner Verpackungsgruppe zugeordnet 14.4 ADR/RID/ADN: ja II IMDG-Code: 14.4 ja 14.4 ICAO-TI: ja 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Ver-Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verja wender: wender: Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. beachten. 14.7 Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, ja Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ ADN): ADN) - Zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN. 14.7 Vermerke im Beförderungspapier: ja UN2796, SCHWEFELSÄURE, 8, İI, (E) Klassifizierungscode: 14.7 ja C1 Gefahrzettel: 14.7 ja 8

Österreich: de Seite: 19 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Überarbeitet am: 26.04.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Sicherheitsrelevant 14.7 Gefahrzettel: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 14.7 Freigestellte Mengen (EQ): ja 14.7 Begrenzte Mengen (LQ): ja Beförderungskategorie (BK): 14.7 ja 14.7 Tunnelbeschränkungscode (TBC): ja 14.7 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: ja 80 Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zu-14.7 Internationaler Code für die Beförderung geja fährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG): Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG. sätzliche Angaben 14.7 Angaben im Beförderungsdokument (shipper's ja declaration): UN2796, SCHWEFELSÄURE, 8, II 14.7 Meeresschadstoff (Marine Pollutant): ja Gefahrzettel: 14.7 ja 14.7 Gefahrzettel: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) Freigestellte Mengen (EQ): 14.7 ja F2 14.7 Begrenzte Mengen (LQ): ja 14.7 FmS: ja F-A, S-B 14.7 Staukategorie (stowage category): ja 14.7 Trenngruppe: ja 1 - Säuren 14.7 Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAOja IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben IATA/DGR): Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA. 14.7 Angaben im Beförderungsdokument (shipper's ja declaration): UN2796, Schwefelsäure, 8, II 14.7 Gefahrzettel: ja 8 Gefahrzettel: 14.7 ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 14.7 Freigestellte Mengen (EQ): ja

Österreich: de Seite: 20 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Überarbeitet am: 26.04.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Sicherheitsre. levant 14.7 Begrenzte Mengen (LQ): ia 0.5 L 15.1 Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang ia Änderung in der Auflistung (Tabelle) 15.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRR) ja Liste der Schadstoffe (WRR): 15.1 ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 15.1 Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 15.1 Verordnung über persistente organische Schadja stoffe (POP): Kein Bestandteil ist gelistet. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 15.1 ja (Deutschland) 15.1 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland): Änderung in der Auflistung (Tabelle) Lagerklasse (LGK): 15.1 Lagerklasse (LGK): ja 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe) 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv)) 15.1 Übereinkommen der Vereinten Nationen geja gen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 15.1 Übereinkommen der Vereinten Nationen geja gen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen: Änderung in der Auflistung (Tabelle) Abkürzungen und Akronyme: 16 ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) Wichtige Literatur und Datenguellen: Wichtige Literatur und Datenquellen: 16 ja Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstu-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classififung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen cation, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (ÉG) Nr. 1907/ und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene 2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Inoder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährliternationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous cher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli-(IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). cher Güter im Luftverkehr). 16 Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortja laut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Österreich: de Seite: 21 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Überarbeitet am: 26.04.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
2009/161/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
ADR/RID/ADN	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/ Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)	
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)	
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
Eye Dam.	Schwer augenschädigend	
Eye Irrit.	Augenreizend	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
GKV	Grenzwerteverordnung	
HS	Internationales Übereinkommen über das harmonisierte System (zur Bezeichnung und Codierung der Waren, ausgearbeitet von Weltzollorganisation)	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	

Österreich: de Seite: 22 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Überarbeitet am: 26.04.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

> Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen **IMDG-Code** International Maritime Dangerous Goods Code Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code **IOELV** Arbeitsplatz-Richtgrenzwert KN-Code Kombinierte Nomenklatur K7W Kurzzeitwert Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stof-LC50 fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebe-LD50 nen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland Mow Momentanwert NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) **PBT** Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch **PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) Parts per million (Teile pro Million) ppm **REACH** Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung RID für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend Schichtmittelwert SMW **SVHC** Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) **TRGS** Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) vPvR Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Österreich: de Seite: 23 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reinmacher pH-Minus liquid

Überarbeitet am: 26.04.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 10.09.2020 (GHS 1)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 24 / 24